

STEFAN EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 72), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2006. – 350 S. (ISBN 10: 3-525-36065-7, Preis: 39,90 €).

Mit dem 1559 gegründeten Reichshofrat (RHR) rückt die anzuzeigende Arbeit eine Institution der kaiserlichen Reichspolitik in den Mittelpunkt des Interesses, die lange Zeit von der Forschung eher wenig beachtet worden ist. Zu Unrecht, wie neuere Publikationen¹ verdeutlichen, denn in der Tätigkeit dieses Beratungs-, Regierungs- und Rechtsprechungsgremiums der habsburgischen Kaiser sind die reichsgeschichtlichen Entwicklungen des 16. Jahrhunderts exemplarisch ablesbar: Hatte sich das Kollegium in der Regierungszeit Maximilians II. (1564–1576) an dessen – vom Partner Kursachsen mitgestalteter – konsensorientierter Reichspolitik ausgerichtet und den Ausgleich zwischen den Konfessionen unterstützt, geriet der RHR unter Rudolf II. (1576–1612) zunehmend in das Zentrum der sich zuspitzenden konfessionellen bzw. konfessionell überformten Konflikte im Reich. Dass der RHR in diesen Streitfragen dezidiert katholische Positionen bezog, hat ihm schon in der zeitgenössischen protestantischen Kritik den Ruf eines Instruments kaiserlicher Parteilichkeit im Konfessionsstreit eingebracht. Dieser trotz polemischer Überspitzungen und Einseitigkeiten nicht völlig von der Hand zu weisende Vorwurf ist freilich von dem seit 1592 erneut reichspolitisch vermittelnden Kursachsen, auch aus Rücksicht auf den habsburgischen Kaiser, nie erhoben worden. Die protestantische Polemik vor dem Dreißigjährigen Krieg bezog sich vor allem auf die umstrittene Funktion des RHRs als kaiserlichem Hofgericht und auf dessen Urteile in den von den Zeitgenossen so interpretierten und von Stefan Ehrenpreis daher auch so benannten „Religionsprozessen“.

Im Mittelpunkt der bereits 1998 in Bochum eingereichten, für die Drucklegung aber überarbeiteten Dissertation stehen eben jene „Religionsprozesse“ und damit das juristische Aufgabefeld des RHRs als kaiserliches Obergericht für das Reich. Anhand der Konfessionsprozesse wird die integrierende bzw. desintegrierende Rolle des Kollegiums in der Reichspolitik während der zunehmenden konfessionellen Konflikte der langen Regierungszeit Rudolfs II. vor dem Dreißigjährigen Krieg untersucht. Der Autor verfolgt somit eine politikgeschichtliche Fragestellung, die sich in der Tradition der modernen Reichshistoriografie sieht. Den Bezug zu der in den 1970er- und 80er-Jahren erneuerten Politikgeschichte stellt insbesondere die kenntnisreiche komprimierte Forschungsdiskussion der Einleitung her (S. 11–26), die weit über die engeren Grenzen des Themas hinausblickt. Nach einer recht ausführlichen Darstellung der Geschichte und Struktur der Institution (S. 29–122) folgt mit der Analyse der ausgewählten „Religionsprozesse“ der eigentliche Hauptteil der Studie (S. 125–286). Den Abschluss bilden eine relativ knapp bemessene Präsentation der Ergebnisse (S. 281–286), eine kurze Statistik der jährlichen Beratungsangelegenheiten im RHR (S. 289), eine Zusammenstellung der Biografien der im Untersuchungszeitraum tätigen Reichshofräte (S. 291–317), ein komprimiertes Literaturverzeichnis (S. 323–336) und ein

¹ In den letzten Jahren ist eine kleine Konjunktur von Forschungen zum RHR zu beobachten, besonders auf zwei weitere Arbeiten sei hingewiesen: EVA ORTLIEB, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38), Köln/Wien 2001; SABINE ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576) (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 214), Mainz 2006.

Register der erwähnten Orte und Personen (S. 337-350). Die Beschränkung auf ausgewählte „Religionsprozesse“, zu denen der Autor freilich auch einige Territorialkonflikte wie etwa den für Mitteleuropa wichtigen Prozess zwischen dem Mainzer Kurfürsten und der Stadt Erfurt im Zeitraum von 1584 bis 1606 (S. 255-262) hinzurechnet, ist sinnvoll und im Rahmen der Fragestellung nachvollziehbar. Den Leser erwartet daher weder eine rein rechtshistorische Studie noch ein Handbuch zur Funktionsweise des RHRs – beispielsweise wird das Tätigkeitsfeld der politischen Beratung und Begutachtung für den Kaiser aufgrund der Fragestellung nur am Rande berührt. Das albertinische Sachsen spielte, wie auch die anderen Kurfürstentümer, in der Rechtsprechung des kaiserlichen Obergerichts im Untersuchungszeitraum eine eher untergeordnete Rolle. Es erstaunt nicht, dass auch die kursächsische Rolle in der kaiserlichen Kommission zur Beilegung des Straßburger Kapitelstreits (1583-1604) keine Erwähnung findet – taten die Kursachsen doch alles, um sich geräuschlos der Bürde dieser unangenehmen Aufgabe zu entledigen. Die Straßburger Kommission hätte daher allenfalls zur Verdeutlichung der Probleme und Unzulänglichkeiten des kaiserlichen Kommissionswesens dienen können, das in der Zusammenfassung vielleicht etwas zu wohlwollend als System „regionaler Friedenssicherung“ (S. 283) interpretiert wird.

Die ältere Reichsgeschichtsforschung etwa eines Moriz Ritter hatte die Mandate und Urteile des RHRs beispielsweise in den so genannten „Klosterprozessen“ oder in den Verfahren um innerreichsstädtische Konfessionskonflikte (Aachen, Donauwörth u. a.) auf eine gegenreformatorische Strategie des Kaiserhofes zurückgeführt. Eines der Verdienste des Buches ist es nun, dieses bislang eher oberflächliche Bild der Tätigkeit des RHRs im konfessionellen Zeitalter differenzierter und mit einer klarer definierten Tiefenschärfe dargestellt zu haben. In Anlehnung an frühere Interpretationen des Reichshistorikers Volker Press deutet Stefan Ehrenpreis die prokatholische Linie der Rechtsprechung des RHRs als Element einer langfristigen Strategie erstens zur Klientelbildung unter den katholischen Reichsständen und zweitens zur Durchsetzung einer kaiserlichen Prärogative auf die höchste Gerichtsbarkeit im Reich – in Konkurrenz zum ständischen Reichskammergericht (S. 284).

Wenig erstaunlich mutet es an, wenn sich daher in konfessionellen Streitfragen ausschließlich altgläubige Beschwerdeführer an den kaiserlichen RHR wandten, wussten sie das Reichsoberhaupt doch in Übereinstimmung mit der katholischen Interpretation der zahlreichen offenen Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens. Der Autor macht jedoch deutlich, dass das kaiserliche Obergericht auch für protestantische Kläger Attraktivität besaß, wenn auch nicht in konfessionellen Streitfragen. Vor allem nach dem faktischen Ausfall des Reichskammergerichts, aber nicht nur deshalb, sondern eben auch aus politischen Gründen klagten protestantische Beschwerdeführer in Prag. Als mögliche Ursachen dafür vermutet Stefan Ehrenpreis eine heute eher als problematisch bewertete Eigenart des Gerichts, nämlich die Offenheit des RHRs für politische Beeinflussung (S. 282). Dies erscheint auf den ersten Blick merkwürdig, musste die politische Einflussnahme doch dem vom Autor beobachteten Ansinnen der kaiserlichen Räte nach „Legitimierung durch Verfahren“ (S. 284) entgegenstehen. Die politische Einflussnahme, sowohl von Seiten der Prozessparteien als auch durch den Kaiser, interpretiert Stefan Ehrenpreis als Möglichkeiten zur Flexibilisierung und zur Effizienzsteigerung der Verfahren. Der Autor verschweigt jedoch nicht, dass eine Justiz, die auf politische Rahmensetzungen und Strategien Rücksicht nehmen musste, zuweilen auch auf einem Auge blind war. So resümiert der Verfasser nüchtern: „der RHR war im Untersuchungszeitraum eine politisch benützte und angeleitete Rechtsinstitution“ (S. 286).

Stefan Ehrenpreis hat mit seiner Studie zur Rechtsprechung des RHRs in der Regierungszeit Rudolfs II. einen fundierten und problemorientierten Beitrag zur Erforschung der kaiserlichen Politik und Reichsjustiz im konfessionellen Zeitalter geleistet. Die Arbeit wird zweifellos auch für die sächsische Landesgeschichte, etwa bei der Untersuchung der Rahmenbedingungen der kursächsischen Reichspolitik vor dem Dreißigjährigen Krieg, wertvolle und weiterführende Impulse liefern. Darüber hinaus ist sie für die Deutung der frühmodernen Rechtskultur in Deutschland von großer Relevanz.

Leipzig

Sebastian Kusche

Die Schuldramen des Freiberger Konrektors Andreas Möller, hrsg. und mit einem Nachwort versehen von RAINER HÜNECKE unter Mitarbeit von ULRIKE HÜNECKE (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 19), Verlag der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig und Franz Steiner, Stuttgart 1999. – 524 S. (ISBN: 978-3-515-07642-5, Preis: 70,00 €).

Unter Schuldramen versteht man gebrauchsliterarische Texte, die bis Mitte des 18. Jahrhunderts zur Aufführung an Schulen und Universitäten verfasst wurden. Das Theaterspiel gehörte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum festen Bestandteil der pädagogischen Praxis der städtischen Gymnasien. Zielgruppe der Schuldramen waren vornehmlich die aufführenden Schüler selbst, die sich in der lateinischen und deutschen Sprache und in der Rhetorik üben sollten. Zudem dienten sie dem Schüler als Teil seiner Ausbildung zum angehenden ‚homo politicus‘ der sittlichen und moralischen Belehrung und einer Stärkung der Urteilskraft. Die Autoren waren in der Regel die Rhetoriklehrer der jeweiligen Schulen. Selten wurden Schuldramen verfasst, um einem größeren Leserkreis oder anderen Schulen zum Nachspielen zur Verfügung zu stehen, wie beispielsweise bei Christian Weise in Zittau geschehen. Meist wurden sie für einen konkreten Anlass einer bestimmten Schule verfasst und sind oft nur in handschriftlicher Form überliefert. Ihre Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzende abschätzige Beurteilung seitens der zeitgenössischen Literaturkritik und die spezifische Quellsituation, welche die Schuldramen einem größeren Publikum schwer zugänglich machte, ließen die Texte in Vergessenheit geraten.

Seit den 1970er-Jahren haben die erhaltenen Schuldramen das Interesse der kulturgeschichtlichen Forschung geweckt. Zunehmend wurde ihr Quellenwert für die Geschichte der deutschen Dramatik, für Erziehungs- und Bildungsgeschichte, historische Sprachwissenschaft und die Geschichte frühneuzeitlicher Stadtkultur erkannt. Einzelne Quelleneditionen und Monografien folgten, wenngleich das Gros der meist nur handschriftlich tradierten Texte noch immer unbeachtet in Archiven und Bibliotheken lagert. Die vier Schuldramen (*Querulus Euclio*, *Cleæretus*, *Aretinus et Eugenia*, *Jebusiter*) der 1628 datierten Freiberger Handschrift gründen sich teilweise auf Stoffe der Antike (Plautus), aber auch auf historische Ereignisse der Zeit wie die Gegenreformation in Böhmen. Neben der erstmaligen diplomatischen Wiedergabe der Texte und der Erstellung eines Glossars verfügt der Band über ein ausführliches Nachwort (49 S.). Auf Basis des derzeitigen Forschungsstandes informiert der Herausgeber über die Bildungsziele des protestantischen Gymnasiums, über Schultheater und Schuldramen Deutschlands im Allgemeinen und des thüringisch-sächsischen Raumes im Besonderen. Zwischen den Schultheatern in Altenburg, Zeitz und Zittau verortet Hünecke die Freiberger Dramen und ihren Autor, den Freiberger Lateinschulkonrektor, Chronisten und Stadtphysikus Andreas Möller (1598–1660). Zudem leistet Hünecke eine